

Anlage

<p>Nutzungsordnung für den FriedWald Lohmar-Heide</p> <p>-Fassung vom 04.05.2011-</p>	<p>Nutzungsordnung für den FriedWald Lohmar-Heide</p> <p>-Neu-</p>
<p>§ 2 Nutzungsberechtigung</p> <p>(1) In dem FriedWald Lohmar-Heide kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Lohmar-Heide erworben hat.</p> <p>(2) Es werden folgende FriedWald-Baumtypen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume) • Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen) <p>(3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.</p> <p>(4) Die Nutzungsrechte an Gemeinschaftsbäumen sind auf 10 Bestattungen beschränkt; das einzelne Nutzungsrecht bezieht sich auf den Erwerber.</p>	<p>§ 2 Nutzungsberechtigung</p> <p>(1) In dem FriedWald Lohmar-Heide kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Lohmar-Heide erworben hat.</p> <p>(2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Baum im FriedWald • Der Platz im FriedWald <p>(3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.</p> <p>(4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.</p> <p>(5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die</p>

	<p>Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.</p>
../..	../..
<p>§ 8 Markierungen</p> <p>(1) FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt.</p> <p>(2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden.</p> <p>Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 8 Markierungen</p> <p>(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.</p> <p>(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt.</p> <p>Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.</p>